

Sonnabends, den 10. Februarius, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c.  
Iusser allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

7.



# Wochentlich-Stettinische Srag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnem, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: Diesen werden sobenn angehabet diejenigen Personen welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedientung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angenommenen, Fremden &c. &c. Zuletzt findet sich die Biers Brod- und Fleisch-Tare, nebst dem marctgängigen Preis der Wolle und des Getriebes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

## I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den zarten Februar, 1753, in des Altermanns dener Los- und Kuben-Becker, Messier Georg Caspers Behausung, allhier in Stettin, ohnewit dem Berliner Thor, oben in der Breitens Straße wohnhaft, per modum Auktionis, einlaet Silber, Kupfer, Eisen, Messing, Leinen und Weben, an den Meßtischenden verkauft werden; weshalb solches hiedurch bekandt gemacht wird, damit wenn jemand Delleben trübe, etwas von diesen zu verkaufenden Sachen zu erstehen, er sich in Termino des Morgens um 8 Uhr dafelbst einstinden, und die erkandten Sachen gegen baars Bezahlung, in Ediz-mäßiger Münz-Sorte, an sich nehmen könne.

Mis ad Mandatum Regiminius hisfelbst, dem Stadtkericht ad instantiam des Kaufmann Nähfens ex Confortum, contra den Kaufmann Steinweg in puncto debiti aufgeschoben; des seligen Senatoris Jürgen Luben Erben, modo des Kaufmann Steinwegs Hauses, praxis estimatione gehörig zu substatuiren, und zu dem Ende Termintus auf den 14ten Februar, 14ten Mart, und 1xten April, a. c. ausberichtet; So wird solches dem Domherrn bierdurch belantzcomagert. Diese Haus liegt am Kühmarkt, und zwar an der Ecke, besiehet auf drey Etagen, ganz massiv gebauet, und sind darinnen 12 Stuben, hervthieate Cammern da, z. Küchen mit Spiss-Cammern, gewölsote Keller durch ganze Hauses, Stallung, Den, Straß, und Korn-Boden, auch eine kleine Darrre und Wagen-Kemise. Die Länge der gefstworen Werkleute beträgt sich

zu  
Die Werte gerechnet prater propter

4483. Rthlr. 19 Gr.

100. Mthlr.

Summa der Taxe 4583. Rthlr. 19 Gr.

und sind die jährlich abzufuhrende Duerre in allen 24 Mthlr. 14 Gr. 2. Pf. Auch wird hierdurch angezeigt, das in dem vorigen Intervallung-Bogen sub No. 3, ex errore der Werkleute die Taxe zu hoch aufgeführt. Wer also zu diesem sehr favorablen Hause Willen trüdet, tan in obgedachten Terminis Nachmittags um 2 Uhe, im lobfamten Stadt-Gerichte hisfelbst sich einstellen, und seinen Volk ad Protocolium geben, auch plus Licitans in ultimo Termine ratione additionis Verordnung gewidtigen.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als aus den Königlichen Gütern, vorst, auf das Jahr von Trinitatis 1753, bis 1754, hundert farche Güthen, nemlich: 60 Stück aus dem Werndorffschen, Berlin und Dammsdorffschen Revier, 20 Stück aus der Wustack und Kreisowischen, und 20 Stück aus der Luposdorff Heyde, Summa 100 Stück, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und zu diesem Verkauf-Terminus Licitationis auf den 2ten April e. i. in Stettin angezeigt werden; So wird solches hierdurch jedermannlich belantz gemacht, und können diejenige, so Lust haben diese Güthen zu erhauben, sich am gedachten Tage in Stettin vor der aldeben dort seyenden Post-Cammermisse melden, darauf biechen, und gewidtigen, das mit dem Meistbietenden dasdah belantz wird. Signatur Stettin den 22ten Januar. 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.  
In dem Posenischen Revier befinden sich ca 80 bis 90 Stück ausgängende kleine Eichen von 7. 8. 9. Zoll, welche an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Termini Licitationis sind dazu auf den 1ten, 8ten und 15ten Febr., a. c. angesezt; und es können alle in diesen Terminen, besonders im leichten, diejenigen, so bereit Eichen zu laufen Lust haben, sich auf das Königl. Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einzuhänden, darauf biechen, und gewidtigen, das dem Meistbietenden solche werden zu geschlagen werden. Signatur Stettin den 22ten Januar. 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.  
Von Gottes Gnaden Witte Friedrich, König in Preussen, Margrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Camerer und Caesarskri. &c. Gügen hemist männlich zu wissen, was massen Wir ad instantiam seligen Majoris von Kleistern, a. Remis Erben, in Sachen contra seligen Geheimen Kriegs-Ministerii von Kamden Wittes, modo Kaufmann Friederich Heinrich von Kamden, in Hohenfelde, in puncto debiti, nachdem das Geschlecht derer von Kamden, so ein Lehn-Gebiet an den Gute Strippow, oder sonst eine Ansprache davon zu haben vermeinten wieden, per Edictariis vom 14ten Januli a. c. zwar elekt, in denen festesten Terminis aber sich keiner von ihnen gemeldet, dieselben mit ihrem Lehn-Gebiet und Reklamation des Capitain Friederich Heinrich von Kamden Anteile Gutes in Strippow, nach dem publicisten heutigen, und in Abschrift sub A, lieben Legenden Besitzte nicht allein präclibet, sondern auch gegenwärtig Substancias-Patente nunmehr zu expedire allernächst verordnet haben. Mit substauren und fallen dammst in jehermanns sellen Kauf obgedachten des Capitain von Kamden Lehn-Guthes in Strippow, welches nach der aufgenommenen und in Abschrift sub B, lieben beständlichen Tore auf 1016 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. abschätzen werden. Eichen und Linden auch diejenigen welche dieses Gute zu erlaufen Willen haben möchten, können auf den 22ten Dezember, 22ten Januarii, und 28ten Februarii a. c. und zwar gegen den leichtesten Terminum pectororis, das dieselben in angezogenen Terminis erscheinen, und auf solches Gute gewöhnliches massen biechen, oder gewidtigen, das solches Gute im leichtesten Termine dem Meistbietenden zugestossen, und nachmals niemand weiter deshalb gehabt werden soll. Und damit dieses Proclama in jehermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll solches allhier zu Cöslin, und denn zu Stettin und Cästria öffentl. offiziert, und denen gewöhnlichen Intelligenz-Sitzungen inserirt werden. Signatur Cöslin den 12ten Novemb. 1752.

(L.S.)

G. S. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wer das Königl. Preußische Neumarktsche Landgericht-Gerichte in Schivelbein, sind ad instantiam des Lieutenant Carl Wilhelm von Ollendorff, auf Danzicow, alle und jede so Besitzer tragen, das freye Schneidhauzen-Gerichte in Janowitz, im Dramburgischen Kreise gelegen, hieslich an sich zu bringen, auf den

den zoten Decemb'r. 1. p. 17ten Januarii, und 18ter Februario a. c. peremptorie zur Licitation und Schülung des Kaufhändels gegen das böhrische Seoth, jedoch mit Vorbehalt des deren Gesetztes von Böllerbeck, als Condominii direc'te, daran iusständigen Juris protumulos, per publico proclamata in Giebelstein, Dresburg und Lüset vorgeladen.

Da wegen Verfangen des Kaufmäcker Kubiken zu Schlawe in Concurs gerathenen Hauses, in der Mühlen-Straße belegen, die gewöhllichen Subhaußtions-Patente zu Schlawe, Stolpe und Rügensem Walde affiziert, und darin Termini Subhaußtionei auf den 16ten Februar, 10ten Mart. und 16ten Apoll. a. c. übernommet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschworenen Auktoriorum an 29 Nove. 15. 6 Pf. veräußriget worden; So wird solches auch hie durch zu jedermann Wissenshaft gebracht, und diesmalen so ermeidetes Haus zu erkennen belieben, in obregten Termius ist auf dem Schlaweischen Rathausse, und höchstens in dem letzten Termio einzutreten; hicmit erictet, im wiedeigen haben sie zu bewarten, daß das Haus im letzten Termio dem Weitstehenden zuschläzen, und danachst keiner wolle ihr dagegen gehetet soll.

Es wird dem Publiko kund und zu wissen gehort, daß Herr Thedoricus Joachimus sen. Materialist in Königsberg in der Neumarkt, Alteis halben, sein mitten auf dem Markt gelegenes, und ausgetaktes maßiges Wohnhaus, nebst Hintergebäuden, und dazu gehörige Wiesen, Material-Laden, und barrioren des katholischen Repository, und des Hand an jemanden abzulassen und zu verkaufen willens; Sollte nun jemand segn, welcher sein Baulikament findet, und da ein Baulos eßt, tan velsele sich bey vorw. wohntem Materialisten Theod. Joachim sen. als Eigentümle einzutretten, und nächste Nachricht geschriften.

Wollt sich zu denen Zabelischen und Hardreschen, zu Stargard in der breiten Straße belegenem, und dem Geistlichen Testamente abholten, von diesem aber durch die Intelligenz-Aestungen sub No. 38, 39, und 40. zum Verlauf öffneten Häusern, in denen das auf den 17ten Octo. 1ten Novembr. und 1ten Decemb'r. a. p. angelegt gewesene Termius, theilts keine, theilts nicht mehrbietende Käufer gefunden, als das sich nach der Hand welche anmeldet, die auf das Zabelsche so thile, und auf das Hardresche so thile, gehoben; als wodurch das Verlust erreichbar Händler ein unordnunglicher Termius auf den 15ten Februar, a. c. in den Stadt-Gerichts-Secretarii Kaufstande Bedarfs ausgeschet; z da dann dingen, welche ein mehreres zu geben willens, sich alsdenn melden, und gewärtigen können, daß dem Weitstehenden bis auf Approbation des Königl. Consistori, der Aufzollas geschilden soll.

Auf die, von denen Erben des selligen Witwe Georgien, zum Kauf gestillten Immobilien in Stargard, sind in dem dazu auf den zoten Decemb'r. 1. p. vor dem Stadt-Gerichte dasselb entgegnet gewesenen Termius gehoben worden: Auf die halbe Hoch-Pfarr 200 thürl. Auf die byden Wiesen 165 thürl. Auf den Acker-Hof, mit demen byden Schwelen 100 thürl. Auf die byden Häuser nichts. Auf die byden Kirchen-Stände 5 thürl. und auf die halbe Stadt-Hofe mit der Winter-Gaet, welche denen Wandschen Kindern zugefallen, nur 620 thürl. Weil aber des Gebots zu wenig, haben Erben um einen neuen Termius Licitationis angehalten, in Hoffnung, daß sich mehrbietende Käufer finden, Welcher dann auf den 16ten Februar, a. c. anberaußt, in welchen soll, die etwa auf ein oder ander Städte Wehrytheitende Käufer milben, und vom Gerichte des Aufzollas gewährten können.

Als das Stadt-Gericht zu Stargard veranlaßet, daß des Kaufmann und Materialisten Herrn Johanne Andreas Contiusen am Salz-Märkte und Rade-Straße-Ecke belegene Wohnhaus, zur Abfindung seines Tochter pfreiter Ehe ausgeblichen, und an den Weitstehenden verkaufet werden soll, nonne Terminus auf den 16ten Februar, gen und zoten Martii a. anberaußt; So werden dingen, welche in diesem zur Nähe stellung bequem gelegenen Hause Lust haben, und solches zu kaufen willens sind, hie durch vorgeladen, in era' wechslten Termius Licitationis vor dem Stadt-Gerichte zu erscheinen, ih Seoth ad protocollo zu geben, und zu gewördigen, daß dem Weitstehenden dasgleiche sofort zugefallen werden solle.

Der seligen Frau Bredowen, geborene Bielecker Erben zu Stargard, wollen zu ihrer Auseinandersetzung, die von ihrer Frau Erbgeberin hinterlassene Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Küss, Zinn, Kleider, Leinen und Bett'en, auch Hausrath, mittelst Auction verkaufen, wodurch Terminus auf den 2ten Februar, a. c. in dem Bredowischen Sterb-Hause angesetzt; die Liebhaber können sich sobann Vormittag um 9 Uhr einfinden, und baates Edelmetalliges Geld mit bringen.

Der verlobeten Witwe Dreyer zu Stargard zw. Häuser, woson da? eine alda im Bürtchseen Thore belegen, und das andere nahe an der Thore auf dem Werder befindlich, in letzterem auch noch eine grosse Färber-Röke vorhanden ist, sollen, welien das Hospital S. Petri zu Alten Stettin Geld darauf besetzt hat, an dem Weitstehenden verkauft, auch wenn sich ein Liebhaber findet, die Färber-Röke wohl alslein an jemand veräußert werden. Wer in diesen Stücken einen Käufer abgeben will, wolle sod in Tercius mit den 1ten und 29ten Martii a. c. und in ultimo Termio den 25ten April. entweder vor dem Königl. Consistori, oder bey dem Hospital S. Petri melden, und schou Voth ad protocollo geben, auch gewärtigen, daß unter Approbation des Königl. Consistori ihm das Erbhaberei sofort jugezogen werden.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Consistor des Königlichen Gymnasii zu Neu-Stettin, Rhenau, verkaufet sein zu Radeburg  
habendes Mittel-Güldchen, an Herrn Jacob Polenzken daselbst; Welches Königlicher Verordnung ge-  
mäß hierdurch bekräftigt wird.

Es verkaufet in Colberg der Bürger und Kaufmann Herr Franz Johann Treder, seine vor hies-  
iger Vorstadt des Mühlen-Thores, zwischen seligen Herren Wadens Grau Witte, und Herren Domänenkien-  
tens belegene Scheune, und dem davor befindlichen Garten-Lande, an den Bürger und Fuhrmann Mi-  
chael Langwagen eti., und elzenthümlich, und ist das Kauf-Geld daar bezahlet worden; Welches Königl.  
allernädigster Verordnung infolze hierdurch bekräftigt gemacht wird.

### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll in dem ehemaligen Prieschen Hause in der Oder- und Hagen-Straß Ecke, das ganze Ober-  
Haus vermiethet werden; Es bestehtet in 3 große und 3 kleine Stuben, eine große Kammer, Küche, Boden  
a. s. w. Wie auch unten eine Stube für eine Person. Diese Wohnunge können auf Ostern a. c. bezo-  
gen werden; und wer Lust dazu hat, kan sich in dem hiesigen Posthause melden, und erfahren, bey wen  
man sich zu melden, und wer es vermiethet, und kan alsdann dasselbe in Augenschein genommen werden.

### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachteten.

Es soll das Ritter-Guth Lemmersdorf, in der Neumarkt belegen, mit bestellter Winter- und Sommer-  
Saat; auch Vieh Inventar, von Trinitatis a. c. auf 6 Jahre verpachtet werden; und können die  
Liebhabere den 17ten Februar c. sechzg. von 9 Uhr, bey dem Ober-Corichts-Advocato Nitsack in Preng-  
low stadt einfinden, darauf biethan, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditio-  
nen offerieren wird, ein Paart-Contract auf 6 Jahre geschlossen werden solle. Der Nachschlag wird auf  
Verlängerung in Prenglow vorgelegt.

Nachdem die Wiederkaufs-Jahr, so vermöge Contracts vom 2ten Februar. 1729. zwischen dem  
seligen Herrn Thomas Friedrich von Heydebreck, und dem Hofgerichts-Lazellenisten Christian Friedrich  
Warmskogen, wegen der ersten Güter Gießig, und Nadefeld, so neu Raugarten in Pommern gele-  
gen, bestimmt gewesen, auf Ward's Verhandlung 1734. in Ende Januar, und die Ordebrechtes Herren  
Eben Johans Güter so relativ vorhabens, daßlich solche von selber Zeit an auf gemischt Jahre zu  
verpachten resolviret. Als wird solches hierdurch allen und jaden Arrendatoribus, Verwaltern, und per-  
manenten, so von der Land-Economic Profession machet, und juträglich Güter in Arrende zu nehmen  
willens ist, hierdurch kund gethan, um sich den 2ten April 1732. in Colberg bey dem Königl. Provin-  
cial Commissario Glaubert, als Mandatario und Mit-Erbe derer von Heydebrecken, Vormittags um 10 Uhr  
zu melden, und wegen des Betrges nähere Nachricht einzuziehen, weil an diesem Tage Nachmittags  
um 2 Uhr, per modum licitationis: aus der Beurtheilung dieser Verpachtung vorgenommen, und die Güter dem-  
jenigen, so die beste Conditione offerieren möchte, auf 3. 6. 9. oder 12 Jahre vercharterdet werden sollen.

Nachdem der Herr Amtmann Bevert in Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, die von  
der Müllerin Witte Wissowen erkannte Mahl-Mühle, wobei beständig 12 Schafel Mäggen, und auch  
12 Schafel Sommer-Ausfall, auf Ward's Verhandlung, oder Trinitatis 1733. zu verpachtet willent; So  
können, die solche auf drei Jahr zu nächster Lust haben, sich bey ihm in Baumgarten, als Gerichts-Obrigkeit  
melben, da ihnen dann der Nachschlag vorgeleget werden soll, doch muß der, so solche zu pachten  
Lust hat, Anreitza aufweiset, daß er den Mühlen-Hau verleihe, kein Zunder sey, und die Unterhöfen  
mit Wege nicht bedruet, daneben das zur Wirtschaft nöthige Vieh sow selber anfassen, und wenige  
seins 150 Mühle, haat Geld an Caution stellen können.

So in dem unteren 1ten hauis zur Licitation der Scholwischen Siegelley angesehnet Tarmino nie-  
mand erschienen, so wird ein anderweitiger hemit auf den 1ten Martis angesetzt; alsofern sich die er-  
wähnten Licentias in Kirchen-Gericke zu Alten Stettin einfinden können.

Da der Ackerhof das Schlawischen Stadt-Eigenhumb-Dorfes Beversdorf, in südlichem Ostern  
gäbtlos wird, und von neuen verpachtet werden soll; so wird solches dem Publico hierdurch bekräftigt ge-  
mäß, und zu Licitation vorbeimeldeten Ackerwerkes, der 26te Februar, und 27te Mart. a. c. pro Ter-  
mino anerabthet; in welchem, und höchstens im letzten Termine sich die Liebhabere, und etwaigen  
Söhnen auf dem Schlawischen Stadt-Hause einfinden, ihren Voch ad Proscollum geben, und gewärtigen  
können, daß dieses Ackerwerk dem Meißischelnden, unter Königl. allernädigster Approbation, in Nach-  
stet geben werden soll.

## 6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem ob consurum Creditorum in des seligen Koenigsmessire Daniel Geyser, modo bessetno verlassenen Witwen Vermögen Concursum eröffnet, und Terminus ad liquidandum auf den 21ten Januar 28ten Februar, und 28ten März, s. c. abgeräumet; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und müssen die etrwanigen Creditores in obenauftan Terminal im losomem Stadt-Gericht, Mvrsens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, und ihre Jura wahrnehmen sub pena præclus. Da auch die Debitoria abwesend, so wird selbe gleichfalls hiedurch citata, und hat in ausbleibenden Fall zu gewarten, daß Sententiam contumaciam abgesetzt, und wider dieselbe inquisitorie verfaehen werden soll.

## 7. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wl: Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Admischn Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst n. r. Entschlossen allen benennigen Creditoribus, welche an den seligen Pastor Müller zu Strippow, etwa Ansprache, oder ein Ius Creditri zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Pastor Schröder zu Corbechagen, vermittelst eines übergebenen und in Abschrift hiesiger gestalt Supplicati angezeigt, wie daß er aus deinen angeführten Ursachen gewöhnliche Edikates an euch zu extrahiren göttingt habe, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wl: solche zu erkennen allernächstig gerühren möchten. Wann Wl: nun solchem Suchen statt gegeben; So citites und laden Wl: euch, und Kraft dieses Proclamatis, wobon eines althier zu Cölln, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cölln offiziert, und denen gewöhnlichen Intelligenz-Zeitungen inserirt werden soll, blemst ernstlich, daß Ihr dato innerhalb 12 Wochen, wobon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu reden, eure Forderungen ad Aca anzeigen, auf den 20ten Februar; s. c. vor Unserm Hofgerichte hiesebi zum Verhör und unansöbleich und bestückt, und die Documenta zur Justificatione eurer Forderungen, sodann in originali producere, wobei euch zugleich injungirte wird, beyseiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugfamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verschenken, damit in Entstehung der Güte sofort finale Erfüllung erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, sie gänzlich prædictaret, und nicht weiter gehörten werden sollen. Wernach ist euch zu achten. Signatum Cölln den 12ten November. 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wl: Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Admischn Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst n. r. Entschlossen dem Geschlecht derer von Dohrmann, wie auch allen und jedem Creditoriis, und welche sonst in den Hähnlich Bogislav Lorenz von Lettow, Leibischen Regiments, oder dessen Gut Crivahn einige Ansprache zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß der Landgraf Joachim Albrecht von Nassau zu Brünnow, vermittelst coram aliis inden Supplicati althier angezeigt, was massen er von gedachten Hähnlich Bogislav Lorenz von Lettow, dessen Gut Crivahn cum peripheriis, wie der den 20ten Octobr. a. p. errichtete, und gleichfalls coram hic hierley befindliche Haus-Contract mit mehreren befag, um und für 3100 Rthlr. erbild und auf eines Todten Kauf erhandelt, und Verkäufer nach dem h. s. sich anhiefsig gemacht, alle dieszenigen, so auf ligend eine Art und Weise an den verkaufen Gut Crivahn, und dessen Pertinentien, einige Ansprache zu haben vermeinten; desgleichen auch euch das Geschlecht derer von Dohrmann ad reverendam, auf seine Kosten, per Edikates vorladen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solde zu erkennen, allernächstig gerühren möchten. Wann Wl: nun solchem Suchen statt gegeben; So citites und laden Wl: euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wobon eines althier zu Cölln, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlanke offiziert werden soll, ernstlich, daß Ihr dato innerhalb 12 Wochen, wos von vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Annoten; um euch zu erklären: Ob Ihr wider den Verkauf etwas einzubringen, und reuactum exercitieren wollt? Euch, die erwandten Creditores aber, um eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermeinet, z. d. aet. angezeigt, auch den 16ten April vor Unserm Hofgerichte althier sub pena præclus versohn und unansöbleich, oder per Mandatarios, welche Ihr beyseiten anzunehmen, und dieselben mit gerechtheiter Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verschenken, zum Rechte gesetzet, die Documenta zur Justificatione eurer Forderungen sodann in originali producere, gäliche Handlung yflegen, in derer Entstehung aber rechtliche Elementa gewartet, sub comminatione, daß Ihr sonst prædictaret, und endi ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Wernach ist euch zu achten. Signatum Cölln den 20ten Januarii 1753.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Bon.

Den Soektes Graben Wt. Friedrich, König in Preussen, Herzoggraf in Brandenburg, des Delt. vñ  
wischen Reichs Erz-Gouverneur und Thürfürst v. c. Endlichthen allen und jeden Creditoriis so an sein  
gen Amtshauptmann Gerd Wedig von Glasenappen Witwe einige Ansprache zu haben vermeinten, wie  
auch benennigen, welchen sie thd auf irgend eine oder andere Art verbindlich gemacht, Kaiserl. Gesetz, und  
sagen von hiermit zu wissen, wie das Royal Decree, auf Glasenapp, auf Wolfgang, auf Regierung, Nach  
Graue von Glasenapp a Holnow, vermittelst copiell gallsender Supplicati allher angezeigt, was  
müssen ihre Schwieger-Mutter, des gedachten feligen Amts-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenappen  
Witwe, den 12ten hujus das Jahrliche mit dem Ewigem verwechselt, und ob ihnen aber keine Haupthe  
Schulden von ihr befandt warden, so dass Edicata: ad liquidandum et verificandum zu exarabire nichil  
finden, damit keiner von ihren Gläubigern übergangen würde, sie schlossen sich auch dessen standhaftesten eind  
einander sehn könnten, mit allerunterthänigste Witte, das Wie solle zu erhalten allernächst verhüten  
möchten. Wenn Wir nun solchem Sachen statt gegeben, so citizen und laden Wir euch hiermit, und  
Weist dieses Proclamat, wovon eines alther zu Cölln, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu  
Pellau offenklich werden soll, erlich, das ihr a das innerhalb 12 Wochen, testwo Vier für den ersten,  
Vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu redmen, wie ihr diesbezüglich mit  
untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad acta ansetzt, auch  
den zogen April des 1753ten Jahres vor Kaiserl. Hofgericht: alther sub pena praeclusi personis und uns  
auskönnlich, oder per blanditione, welche ihr beweisen anzubauen, und dieselbe mit zwiderhandiger Ins  
truction und Vollmache, auch zur Güte zu versetzen habe, zum Verhäl. gesetzt ist, die Documenta zur Liquid  
ation eurer Forderungen sodann in originali producere, gäliche Handlung pflegen, in deren Entstehung  
über rechtlicher Errötheit gewarret. Wornach ic. Signature Cölln den zogen Decembri. 1752.

(L. 2.)

G. S. von Bonin, Präsident.

Dom Publico nach hiermit befindt gemacht, das ad instantiam Domini Christian von Blathen,  
als Künftere der beydnen Anttheile zu Wallwitz, Sternbergischen Creyfes, seines Verläufers Christoph Malas  
den Creditores, so ewva ex Jure crediti Agitationis, vol ex alio Capite, etwas zu fordern haben, vor die  
Neumarktische Regierung gegen 3 Termine, als den zogen Januarii, athen Februar, und zogen Martii  
1753. ad liquidandum et verificandum, sub pena praeclusi et perpetui clentii, edicatae citius worden.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung ad instantiam feligen Magistri Sadewassers Schatz  
amtliche Creditore, welche an ihrem zu Garnimscou, im Pfeischen Kreise beigegenen, ehemahligen Ritter  
bige von Schatz, an go zur Relation lehenden Anttheile Guets, Ansprache zu machen dorchsetzt, edi  
catae citius, und sind die Edicatae, worn Ternau auf den zogen Febr. a. c. sub pena praeclusi et  
perpetui clentii, ad liquidandum et justificandum Creditia, angezeigt ist; alther zu Stettin, Starogard  
bod ja Sachen offenklich.

In dem Neu-Stettinschen Amt-Dörpe Prenzlau, verlaßt des Schmidt Gabriel Nyl, seine  
Schmiede-Zimmer, an den Schmidt Christian Osten, für 20 Rthlr. Weshalb Creditore, so eine Ansprache  
zu haben vermeinten, heribus citius werden, sich den 23ten Febr. a. c. vor hiesigem Amts-Creditore  
zu stellen, oder zu gewartigen, das sie nicht weiter gehobet werden sollen.

All und jede Creditore, welche an dem Brauer und Kaufmann Petersohn zu Wollin, eine Schuld  
forderung haben, werden heribus citius, in Termiu des zogen Martii Wormittagis um 9 Uhr sic auf  
dem Marktstage in Wollin zu melden.

Es kaufet der Handgesessene in Wornitz, Herr Christian Schönenfeldt, von dem Herren Hans Lubes  
sohn von Villersdorf, seinen in Wornitz habenden Hof, und dazu belegenen Acker, welchen der Colonus, Nach  
mens Marquard, in Cultur bis dahin gehabt, wiederläuffisch, und soll der Kauf-Setzung in schiefen Ma  
ßen ausgezahlsetzt werden; Wer also an diesem Hofe und dessen Pertinentien eine angestellte Ansprache,  
oder an dem Hause zu contradicieren hat, der wolle solches noch vor Marien Kun, und hösches bey dem  
Herrn von Villersdorf, als auch ihm den Räuber Schönenfeldten than, nachher aber gewaltig, das er  
nicht weiter gehobet, sondern mit seiner Præcution an erwiderten Hof præcindet werden möb.

Wer das Königl. Preußische Neumarktische Landvolksgesetz-Schrift zu Schieb-Stein, sic ad instantiam  
des Ednial. Beamten Bewerbs auf Baumgarten, alle Creditores incert, hanp: sächlich aber des verstorben  
nen Maßmeisters Michaelis Eben, wegen ihrer Ansöderungen, Ansprache und Rechts an der von  
ihm für 250 Rthlr. erlaubten Baumgartischen Mühle, in vim triplich auf den 12ten Aprilis a. c. percre  
toria, et sub pena perpetui clentii, ad liquidandum et verificandum, per publica proclamata  
vorgeladen.

Es sind sämtliche Creditore des zu Golnow verstorbenen Bürgers und Bankers Daniel Dietrichs,  
auf den 22den Febr. a. c. citiert, mit der Witwe zu liquidiren, und wegen Bezahlung die Güte zu  
versuchen. Es wird ihnen solches als hiesit auch belant gemacht, und zugleich citiert, sic gedachten  
Dage, Morgens um 9 Uhr, vor der hiesigen Rathss-Stube zu erscheinen, ihre Documenta zur Liquid  
ation mitzubringen, und wegen der Bezahlung gäliche Handlung zu pflegen, in Entschung dessen abz  
sonstlicher Gefahrheit zu gewarret.

S. Herr-

Es wird ein verschlechtert Administrator bis einem mässigen Vorwerck Abbedeck, von 7 Winstel Mogg den, und 6 Winstel Girke, unter dem Königlichen an Mecklenburg ständigen Amt Himmelpfort, versengest, auf dessen Treue und Fleiß sub der obwesenden Beamte vollkommen verlassen kan; und hat nebst guter Wohnung ein austräzliches daares Gehalt, auch Deputat an Ostreyde und Vizualien auf sich und seine Frau zu empfangen. Solte sich jemand finden, der diese gute Condition annehmen wolle, derselbe solt zu so Damum bey dem Herrn Postmästir Köhren meiden, und von allen nähere Nachricht des kommen.

Es wird auf dem Achte Castmirsburg, eine leidige Person verlanget, welche nebst der Schreiberey, auch zugleich mit auf die Wirthschaft siehet; Wer auf Lustige Ostern diese Condition anzunehmen willset, der wolle sich per Edslin, bey dem Amtmann Sanckel melden, und hat derselbe nebst einer glos Station jährlich ein Gehalt von 24 Mthlr. zu gewärtigen.

### 9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey denen Puis corporibus in Pasewalk liegen 100 Mthlr. parat, welche 2 1/2 pro Cent unter denen beständten Conditionen ausgethan werden sollen; Wann also damit gebienet ist, der kan sich bey dem Admiraalstatore Oren Bahr, vordeßmest melden.

Zu Bernken liegen bey der Kirchen daselbst 202 Mthlr. und bey dem Hospital 200 Mthle, welche gegen sichre Hypothek und Confissus des Königl. Consistorii ausgethan werden sollen; Wann nun jemand solche Summa baysammen, oder einem auf vorige Conditionen verlanget, kan sich auf das Königl. Amt in Berlin, oder auch bey denen Provostores daselbst melden.

Bey der Dössbergischen Kirche, im Freywaldischen Synodo, liegen 166 Mthle, 16 Gr. zum Ausleis hen parat; Wer die benötigte Sicherheit der Kirchdorfer kan, hat sic bey dem Prediger in Schubedeck, Johann Gottlieb Lenz franco zu melden, bey welchem auch kan von einem andern Capital à 220 Mthlr. Nachricht gegeben werden.

Bey dem Königlichen Normundschafets-Collegio zu Edslin liegen 1043 Mthlr. Kinder-Gelder haat vorräthig, welche zur Aulese offert werden; Wann also damit gebienet ist, und die benötigte Sicherheit vertheilten kan, hat sich bey gebadtem Collegio zu melden.

Vorstehende Ostern wird ein Capital von 900, auch wohl 1000 Gr. einommen; Wer solches Capital verlangt, wolle sich im Königlichen Post-Amt Naugard zu melden bleiben, als woselbst er nähere Nachricht erhalten wird. Es muß aber sichere und gründliche Hypothek bestellt werden.

Bey der Kirche zu Nehmer, Colbergischen Synodi, liegen 100 Mthlr. vorräthig; Solte jemand solche zinsbar an sich nehmen wollen, und könnte die gesuchte Sicherheit prästieren, hat er sich bey dem Magistrat zu Colberg als Parono zu melden.

### 10. Avertissements.

Nachdem Maria Elisabeth Schröderin, wider ihren Ehemann, Johann Niken, welcher vor 4 und sieben halben Jahr diese verlassen, ohne ihr Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, Edictales extrahiret, auch Terminus zum Verhörd ab maliciose desertionem auf den 2ten Marti z. f. anberammet; So wird solches dem gedachten Niken befandt gemacht, immassen er bei seinem Aufenthalte zu gewärtigen hat, daß er pro maliciose desertore declarret, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu dürfen. Signatum Stettin den 17ten Novembr. 1752.

Königl. Preus. Pommersche und Camminische Regierung.

Demand der Schloss-Zimmermann David Nochmanns Ehefrau, Dorothea Wolcken, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob maliciose Desertionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst, zu Naclam und Usedom affigire Edictales besagen, auch dieses halb Terminus zum Verhörd, sub prajudicio, auf den 2ten Februar z. f. anberammet; So wird solches dem Gedachten Schloss-Zimmermann David Nochmann hiedurch zu seiner Nachricht befandt gemacht, immassen er bei seinem Aufenthalte zu gewärtigen hat, daß er pro maliciose desertore declarret, die Ehe aufgehoben, und Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu können. Signatum Stettin den 24ten Octbr. 1752.

Königl. Preus. Pommersche und Camminische Regierung.

Da des Gartner Gabriel Endres Ehefrau, wider ibren aus Pyritz entwichenen Ehemann, ob maliciose Desertionem eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst in Pyritz und Soldin affigire Edictales des mehreren besagen, auch dieserhalb Terminus zum Verhörd auf den 2ten May z. f. anberammet; So wird solches dem gedachten Endres hierdurch zu seiner Nachricht befandt gemacht, immassen er bei seinem Aufenthalte zu gewärtigen hat, daß er pro maliciose desertore declarret, die Ehe aufgehoben, und Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu dürfen. Signatum Stettin den 12ten Jas Augustus 1753.

Königl. Preus. Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst &c. &c. Entbieten denen Vatern, Unsern lieben Getreuen, sämlich Lehnsholzgern, welche von dem Geschlechte derer von Gustow, ut remotores Agnati an das seligen Lehnsholz von Gustow Osterfeldschen Güthern ein Lehn-Recht zu haben vermeinten, Unsern Grus, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß wir auf das von dem Hofgerichts Advocate Moldenhauer, ut Contradictoris Gustowischen Concurs übergebene und in Abschrift hieby liegende Suppliaturum, aus angeführten Ursachen, entwegen, da Proximiores sich nicht gemeldet, annoch gegenwärtige Ediktes erkant, und zu expediress verordnet haben. Etiret und laden euch demnach uns Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Bellgard, und das dritte zu Beermalze offigiert werden soll, hiemit nochmalen erlich, in einem Termine von drei Monaten, wovon der erste auf den 14ten Februar, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den zoten April, präfigire wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbe person, und unanfehllich zu erscheinen, um euch zu erläutern: ob ihr die Lehnsholzgern von dem Osterfeldschen Güthern annehmen, und in subsidium aus denen Lehnsholz die Güther bezahlen, und die unmündige Tochter bereitst der Leyhs Constitution gemäß nach einer gelinden Dore ausscheiden wollet? sub comminatione, daß im Fall ihr euch in leichtem Termine eure Erläuterung entredet seßt, oder per Mandatario, welcher jedoch mit genaugewisser Instruktion und gehöriger Vollmacht versehen werden muß, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen möchtest, ihr alsdeut mir eurem Lehn-Recht gänglich präjudizieren werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den zten Januar. 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-President.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst &c. &c. Entbieten dem Geschlechte derer von Nagmern, also Lehnsholzgern, wie auch alle demerjigen, so an das selige Ottinio Joachim von Nagmern, Antheil Gutheis in Gustow, einige Ausreicht zu haben vermeinten, Unsern Grus, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das selige Ottinio Joachim von Letztem Witwe, vermittelst copielicher Anschluss, allhier angezeigt, was masset nach dem gleichfalls copielich anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1713, ihr Mutter, die Obfrau von Kleinen, ein Antheil Gutheis in Gustow, von dem gedachten Ottinio Joachim von Nagmern, auf 15 Jahre wiederkauflich gefaßet, weil aber die Wiederkaufs-Jahre schon gedewelt verstrichen, und so wenig des Verkäufers Erben, als die übrigen Lebend-Vetter, sich zur Reunion gemeldet, ohngeachtet ihnen solches öfters angebothen worden, sie also nöthig sind, euch per Ediktes ad relendum zu præcœdere, und euch gegen Bergneigung derer in dem Contract fürstlichen Præstandorum das mehrgebade Guth Gustow abtretnet, mit allerunterthänigster Witte, daß Wir solche zu ertheilen allernächstig gerufen möcheten. Wann Wir nun solchen Suchen statt gegeben, so Ettren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Cöslin offigiert werden soll, erlich, daß ihr a-dao innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den ausdern, und 4 für den dritten Termijn zu rechnen, und also in Termine den 2ten Maij vor Unserm Hofgericht althier ad relendum person, und unanfehllich, oder per Mandatario, welche ihr bezeichnen anzunehmen, und dieselben mit zweischender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, euch zum Verlöp gekellert, die in Contrau vom 14ten April 1713, signata Præstande præficit, und rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erforschungs-Fall, mit eurem Lehn-Recht abgeniesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, Suppliantis auch rachgegeben werden soll, dieses Antheil Gutheis in Gustow an einen andern zu veräufern. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Cöslin den zten Januar. 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-President.

Es ist des gewissen Maragräflichen Kämmerei-Meisters Olsfeldschen Witwe, am 10ten Decembri, a.p., althier zu Schwedt ohne Leibes-Erben verstorben, und hat außer hren Effecten anno 1745 ein Grey aus auf der Erblos-Breyheit, worauf die Maragräfliche Esse 275 Alth. Capital, welch 30 und einshalbjährige Zeit resse zu fordern hat, hinterlassen. Welken uns nun die etwanigen Erben unbekannt; so laden wir folche hierdurch peremptorie vor, daß sie in Zeit von 4 Wochen sich althier gestell, zur Erbschaft legitimen, die Maragräfliche Esse besiedeln, oder erwartigen, daß das Hans prævia taxatione subhastet, und plus licetum verkauft werden solle. Schwedt den 20ten Januar. 1753.

Prinz- und Maragräfliche Brandenburgische Justiz-Cämmerei-Offizier.

Zu Sallentin im Pritischen Kreise, ist Maria Zibellen, den 20ten Septembri, vorigen Jahres unvereheligt gestorben, und hat, da sie sich bloß vom Spinnenn gedenket, nichts als wenige Kleidung, und zu ihrem Leibe gebrauchte Leinen hinterlassen. Es hat sich war 14 Tage nach ihrem Ende ein Mann aus Grammonsdorf den Daber, zu ihrer Verlassenschaft, im Rahmen ihrer Anerwanderer gemeldet; da aber davon noch die Begräbniss-, und andere Kosten, ohngefähr 6 Rthle, zu bezahlen sind, und alsdenn nichts übrig bleibt, ist von niemandem meiste Urengang geschehen. Es wird daher hierdurch denselben avertiert, daß falls sie sich zum Empfang solcher Sachen nicht in Zeit von 4 Wochen stiftet, dieselben den Leuten, die Begräbniss bevorzugt, zugeschlagen werden sollen, und nachher niemand ferner gehörte werden könne.

Erster Anhang.

# Erster Anhang.

Num. VII. Sonnabends den 10. Februarius 1753.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

### 11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als das Johannis-Kloster zu Alten Stettin, annoch auf seinen Vorwerck, in der Armen-Heide, 2000. Stück Mülber-Gäume übrig hat, und selbige künftiges Früh-Jahr verausgeschafft werden müssen; so werden selbige zum Verkauf auszubringen. Die Herren Liebhaber können sich bey dem Kloster-Schreib-her Gangen melden, und verscherfyn, dass ihnen ein bürgerlicher Preis gesetzt werden solle.

Der erste Verkauf-Termiſt des Schiffs Maria genoemt, welches bisher Schiffer Michael Pust gefahren, ist gebroßt abgewartet worden, und wird mit dem zweyten Termiſt, welcher vorhin auf den zarten Februar, angesetzt war, den zarten Februar, Nachmittags um 2 Uhr, in des Rathö-Antwaldes Herrn Hohes Haus, eben also verfahren werden. Das Schiff's Inventarium wird in Termiſt denjenigen, die Lust haben Käufers obzugeben, vorgeleget.

Es ist der zweyte Verkauf-Termiſt von des seligen Schiffer Johann Johns Haus, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen des Becker Meister Grätmaders, und des Schiffs-Almermann Grätmaders Häusern, ohne belezen, auf den zarten Febr. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; und können sich die Käufers zu der bestimmten Zeit in des Rathö-Antwaldes Herrn Hohes Haus melden, und ihren Both ad protocolum geben.

Es sollen den 17ten Februar, c. und folgende Tage, in dem dleßigen S. Johannis Kloster, in der Wohnung No. 4, auf dem W-those, allerley Mobilien, als Gold, Silber, Juwelen, Perlen, Kupfer, Blei, Weißtin, Leinen, Bettken, Kleidung, und überhand Hausgeräth, per modum auctionis öffentlich verkaufet werden; Es können sich also die Herren Liebhaber an benannten Tage des Morgens um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und dares Geld mit bringen.

Da schon in dem Wochen-Bettkel sub No. 4. et c. belante gemacht worden, dass das Bürger und Besitzer Meister Bernstein in Gott Preussen, nahe an dem Wittstockischen Hause belegetes grosse woffte Haus, per modum sublaktationis, an dem Meißtischen verkauft werden soll, und die Texx 659 Rthlr. bestätigt; So wird dann Termiſt aus dem 27ten Januar, zarten Febr., und 27ten Martins c. angesetzt; in welchem sich die Liebhaber in dem lobsamn Lüdäischen Gericht, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Both ad protocolum thun können.

Da propter insufficientiam bonorum in des Christian Höfners Güthern auf dem Lornen, Concursus eröffnet, und dessen Haus nebst der Scheune und Garten 298 AhdL. taxaret worden; So wird sublaktationis derselben Termiſt auf den 17ten Februar, 17ten Martius, und 22ten April, angesetzt, in welchem sich die Liebhaber in dem lobsamn Lüdäischen Gericht, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Both thun können.

Des seligen Schiffers Christian Oesterreichs Erben sind willens, ihr auf der Unter-Wiecke belegenes Haus und Garten zu verkaufen; Wer nun willens ist dasselbige an sic zu handeln, hat sich bey dem hier bürger Bürger und Hocler Conrad Kraken, an der laugen Brücke wohnhaftig, zu melden, da denn ein sehr billiger Accord mit dem Käufer getroffen werden soll.

Es wird der Notarier Blauert einige Sachen, so ihm zur Auction hingegaben sind, am zarten Febr. in denen Vor- und Nachmittags-Stunden verauktioniren. Die Sachen bestehen im Silber, in Tapeten von unterschiedlichen Sorten, Cannapée, laquerte und Nussbaum-Tischen, Stühle, Schreib- und Schenk-Spinnen, Bettstellen mit Gardinen, wie auch Gardinen ohne Bettstellen, Gemehx, Coffees, eine kurfürstne Thee-Maschine, wie auch meissnische Thee-Kessels und Coffee-Kannen, goldene und Englische Taschen-Uhren, wie auch eine Wand-Uhr, Frauens-Cleidung, und Schildereyen, Wagens und Ring-Schlittens, Bett-Scke, Bratenwender, und andern Hausrath. Es wollen sich also die Käufers bey dem Herrn Notario Blauert, so in der Fuhr-Strass wohnhaft, einfinden.

### 12. Sachen

## 12. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Beschl. C. Königl. Hochrechtschulden Himmelschen Regierung zu Stettin, sollen des Doctoris Medicinae Herrn Reichmanns zu Hohenwörck, in und bey der S. Marien-Kirche beständliche Gesäßle, Gesäßle, und Erd-Begräbnisse, Schülken halben, in Terminis den 27ten Januar, zoten und 24ten Februar, a. c. in Mahnhaus, Vormittags von 9 bis 12 Uhr liichten, und in ultimo Termino dem Weisheitscheinenden ausgeschlagen werden.

Es sollen einige laufend junge, zum Verpfosten lächtige Maulbeer-Bäume, gegen bare Bezahlung verkauft werden. Da solche zu Colberg in einer der kältesten Gegend erzogen sind, so sind sie der strengsten Witterung gewöhnet, und werden folglich alle gut vorkommen und gedeihen. Dizigenen so Bäumen haben von diesen Bäumen welche zu langen, können sich dierthalb an das Königl. Hof-Amt zu Colberg franco adressieren, und gewährten, daß ihnen ratione des Preises, besondres wenn 100 Stück zugleich genommen werden, auf billige Weise gesetzet werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Riddowick, ob des verstorbenen Bürger und Mauermeister Martin Drichts nachgelassenes Wohnhaus, dessen anwändigen Kindern zum Heilen, an den Weisheitscheinenden verkaufst werden, und ist hiezu Termius zum Verlauf auf den 25ten Mart. a. angesezt worden; Es werden demnach als und ihe, welche erwähntes Haus zu kaufen wüdten, vorlieben tragen, hierdurch vorsiedend, in erwähnten Termini Morgens um 9 Uhr vor dieses Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihr Gedächtnis ad Pro-soculum zu geben, und zu gewährten, daß den Weisheitcheinenden jodice vor jugezthalgen werden solle.

Zu Colberg soll das Generalschloss Haus, zwischen den beiden Münden Thoren, hinter der Mache, und neben dem reformierten Prediger-Witwen-Haus belegen, verkaufst werden. Es hat dieses Haus fünf Stuben, einen Saal, einige Kammer, auch Küche und Keller, und hinten ein geräumiges Garten, mit trockenem Obstbäumen; vor dem Hause ist ein großer Platz mit Steinen eingefasst, und seitwärts noch ein Lang Gebäude, woran ein großer Stall, und ein Wacht-Haus; Wer Weisheit hat, bietet commode und plauant geleogene Haus zu kaufen, kan sich d. v. dem Königl. Hof-Amte daselbst melden, und eines ganz leidlichen Accorde getrothigen.

Zu der verstorbenen Bürgermeister Leinster zu Wollin, 19 Hekt. 3 Gr. von denen Ewaldschen Auctiōns-Heldern, laut seinen ausgezählten Nutzung, an sich genommen, das Königl. Kapellen-Collegium aber dem Magistrat anbeschloßen, solches Geld binnen 2 Tagen sub pena executionis einzufinden; So hat Magistratus verfaßt, daß die vorwäigen Möbilia des ehemelten Bürgermeister Leinsters, in Berchno den 16ten Februar, a. auf dem Rathause zu Wollin, per modum auctionis verkaufet werden sollen; weshalb sich denn die Liebhaber gewählten Tages des Morgens um 8 Uhr einfinden kanen. Es dienet aber zu Nachricht, daß ohne baars Geld nicht das Gerüste verfolgt werden solle.

Es hat der Ober-Judexctur und Calculatur Wältner, durch die Intelligenz des Monats Decembr. a. p. sein vor Politz neuverbautes Haus, auch wohl angelegt und befürnißeten Gartn, zum Verkauf angeboten. Weil sich aber noch kein annehmlicher Käufer gefunden; so öffnetet derselbe folclos hiermit gleichmähs zum Verlauf mit der Vertheilung, daß nach allgemeinsten Willigkeit contrahirt werden soll. Die Herren Liebhaber wollen sich dammich je eher bei ihm melden, und Handlung pflegen. Auch dienet verkaufst zur Nachricht, daß der Exonem und die Onera publica sehr erträglich, und daß diese Entreprize sowohl zu Anlegung eines kleinen Vorwerks, oder einer conditionierten Familie, welche sich r. solvret, in einer anmutigen Gegend in Nähe zu wohnen, sehr wohl gelegen, auch daß die topote Kosten sich über 1447 Hekt. betragen.

Zu dem Buchhändler Hinrich Gottlob Fuchs zu Stargard, wie auch in dessen Buchladen zu Colberg, sind folgende neue Bücher zu haben. 1.) Allgemeine Betrachtungen über die Auszubau einer Bibliothek, für unstudirte wahre Religionsliebhaber, 2vo 2 Gr. 2.) Neu Fabeln und Erzählungen, nebst Tellers Vorrede, 2vo 20 Gr. 3.) La pucelle d'Orleans, oder Johanna die Peldin von Orleans, ein Drama, 2vo 3 Gr. 4.) Delphini Capuzen-Hydrath, 4to 4 Gr. 5.) Od. an die Königin, von Michael Diederich Diöch, 4to 1 Gr. 6.) Thomas von Kempis 4 Seitsreiche Bücher von der Nachfolge Christi, große Schrift und Kupfern, 2vo 2 Gr. 7.) Ein sicherer Wegweiser zur Hölle, in seben Abschönen, 4 Groschen.

Das Gath Chausdorf, im Goldinschen Kreise, welches auf den 29ten Novemb. 1752. 22ten Februar, und zoten Marz 1753. zur Licitation, mit der Lope von 45433 Thlr. 18 Gr. a Pf. bey der Neumärkischen Regierung ad instantiam des Conſistorial-Math und Hof-Predigert Meißnus, und dessen Ehefrau, geborene Schmitzin zu Stargard, sub hasta gesetzt, hat die Qualität, daß es ein Bürgerliches Gath, und an Bürgerleidern v. verkaufet werden sol. w. w. w. solches dem Publico bekannt geworden, und denen Liebhabern zum Kauf mitgetheilt wird, sind in diesem angefachten Terminen von der Neumärkischen Regierung in Cölln zu gestellen, Handlung zu pflegen, und hat der Weisheitcheinende in ultimo Termino die Adjudication zu gestattigen.

30

Es soll (r.) das von dem seligen Bürger und Schneider Kumpela zu Politz nachgelassne Haus, nebst  
dem Ofen und Hopfen-Garten, und der daber gelegene Wiese. (z.) Ein Ober-Hopfen-Garten, zwischen  
Michel-Kraut, und Martin-Schmidten belegen, und ein Ende Pflug-Land, so zwischen Martin-Schmidten  
und dem Kirchen-Lande in der Länge vom Josenhafsen Wege bis an die Mittelsäule zusammen gedenkt.  
(s.) Eine Larp-Wiese, zwischen des Herren Cämmerer Stuverts, und Christian Wadigen am Wiesen-  
u. an dem Meißt-bietenden verkaufet werden; und da hierzu ein anderweiter Leimius auf den 27. Fe-  
bruar angreift, ist: So belieben diejenigen, so diese Stüke inschaut, aber einzeln zu kaufen Willens  
sind, am 27ten Februar, des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, sich in dem Kumpelschen  
Hause einzufinden, und ihren Both ad protocolium zu geben. Solte auch jemand vorher mit denen  
Kumpelschen Erben Abrede nehmen wollen, derselbe beliebe sich zu Stettin bey dem Notario Blauerk  
U. melden.

Es sollen verschiedene Stücke Landes, auf dem Pörischen Stadt-Gelde, wovon in allen Feldern  
welche belgen, plus licetari verkaufet werden. Und da hierzu drey Termine, als der 22te Febr. der 9te  
und 27te Martini a. c. außerabreit worden; so haben sich diejenigen, welche Landung zu kaufen willens  
sind, in Termino, in des Stadt-Syndici Haars Gadebusch Behauptung zu Pöris, Vormittags um 9 Uhr eine  
zuhaben, ihr Gebot ad protocolium zu geben, und gürigst zu seyn, das in ultimo Termino dem Meißt-  
bietenden solche Landung gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden, und kan die gerichtliche Lore  
von di:se Stüke Landes, auch wo und in welchen Feldern solche gelegen sind, bey dem Herrn Syndico Gas-  
debuch zu Pöris ein jeder zu sehen bekommen.

Es ist der Herr Major von Steinnehe, Fürst Morizischen Regiments gesonten, sein Auftheil Guths im  
Schweflo, so eine Melle von Greifenberg in Hinter-Pommern belegen, zu verkaufen; Es befindet sich bey  
diesem Guth nicht allein ein gut jützlicher Horn-Boden, sondern auch kostbarer Heuschlag, wie denn auch  
alle übrige Regalia, als vorrestliches Holz, gute Jagd und Fischerei, nebst einer Wind-Mühle, und einem  
ziemlich baquem Wohnhause dabe fürländer. Solte nun jemand sich finden, der solches Guth auf 24.  
bis 20 Jahr zu kaufen beieben trüge, derselbe wird ersuchen, sich bey dem Herrn Decan von Rango im  
Elberg, oder Triegau zu melden, welcher alsdenn von der rothen Bezahlung und allen Umständen des  
Guths nähere Nachricht mitzuteilen bereit ist.

### 13. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Da ad instantiam des Apotheker Herrn Carl Gottfried Schmidten zu Schlawe, über des verstorben  
gen Nachnamen Cubitus V. mögen doselbst Concursus eröffnet, und Creditores editaliter auf den 17ten  
Januar, 16ten Februar, und 17ten Mart. a. c. citirt, auch die Edicatae zu Schlawe, Stolpe und Mü-  
senwalde offiziert werden; So wird solches hiebudo gehördt belant gemacht, und diejenigen so an ers-  
meldeten Cubitus Vermögen geründete Ansprüche zu haben vermeinen, in obregten Terminis hemist  
citirt, sich, und zwar im letzten Termino den 17ten Martii präsens und unangießlich auf dem Schlawe-  
schen Rathhouse einzufinden, ihre Forderungen daseit zu justificire, sob communicatione das die Auss-  
bleibenden nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänglich präclivitut werben sollen.

Wir Obermeister und Rat der Königl. Preussischen Kammer-Stadt Cölln, fügen allen und  
jedem Creditoribus, welche an des hiesigen Kupferschmidt Jacob Koos Vermögen einige An- und Aufpre-  
se zu haben vermeinen, hemist zu wissen, dass da dieser bey uns schriftlich angezeigt, dass seine Güter in  
den Concurs kommen würden, unterm 17ten bujan Concursus eröffnet werden, ne also die gewöhnliche  
Edicata, und das solche allhier zu Cölln, und dann zu Colberg und Gollnow zu offizieren verordnet hat-  
sei. Wie citirten und laden hemist dieselbe erläutrich, dass sie a dato innerhalb 9 Wochen, wos-  
von 3 für den ersten, 3 für den andern, und drei für den dritten Termine peremptio in reden, ihre  
Forderungen, so wie sie dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu  
verstreichen vermögen, ad Acta anzeigen, auch den 11ten April c. allhier zu Dahlhouse, entweder in Pers-  
son, oder durch genausame instruite Gesollmächtige, welche zugleich eventueller mit einem Mandato  
special ad transigendum verticem, erscheinende, die Documenta zur Justificatione ihrer Forderung in Ori-  
ginal producere, darüber mit dem Debitor dem Kupferschmidt Koos und Neben-Creditoribus ad Proto-  
collum verfahren, mit leichter gleich prioritate abmachen, gleiche Handlung ist gen. in Entstehung  
der Güte aber rechtliche Erdänkunst, und locum competentem im Prioritäts-Urtel erwartet. Mit Ablauf  
des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht  
gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages sich nicht gestellt, und ihre  
Forderungen gehörend justificirt, sollen nicht weiter gehöret, von dem Koos'schen Vermögen abgewie-  
sen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Den Publico wird hiebudo belant gemacht, dass in dem Dörre Romahn, in Olister-Pommern, Ing  
Greiffenbergschen Erreise, ein lediger Mensch, und zwar ein Schneider sein i. Profession, Nach-nen Chris-  
tian Denizius Mantey, verstorben. Da sich nun zu dessen hinterlassnen Vermögen verschiedene Erben  
aus der Seiten-Verwandtschaft, auch ein und anderer Gläubiger mit ihrer Forderung ausgegeben; So  
werden

werden alle Mietlinge, so ex Capite hereditari seu quocunque Titulo, eine Ausprache an des Manteps Verlassenschaft zu haben vermeyden, hemmit citaret, sich in Termino communia, dem 26ten Martii 1753, als den Tag nach Mariä Verklärigung, bey der Herrschaft des sedachten Dorfs Romahn zu gesellen, die Erben unter sich proximatum auszumachen, Creditore abet ihre Forderungen zu liquidieren und zu versteuern, unter der Communion, das ihnen sonst ein ewiges Stillleben erüflet werden soll.

Zu Stolpe soll des Weihgärtner Meister Johann Christian Hübels Haus, so auf der Thüser-Stadt, zwischen des Tößter Meister Giebelmanns, und des Stellmacher Meister Galkmans Häusern belegen, an den Nachbarhenden verkaufet werden; Diejenigen nun so solches zu kaufen belieben tragen, haben sich sowohl, als auch Creditore, s daran mit Sständen einige Ansprache machen zu können vermeinten, in Termine den roten Februar, raten Mart., oder aber doch in Termino ultimo den 2ten April, als hier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte zu melden, und erstere ihre Woth zu thun, letztere aber ihre Jura zu dociren, damit Johann Adalbert et Præcilio erfolgen könne.

Zu Stolpe hat der Kaufmann Herr Ernst Bogislav Aert, von der verwitweten Frau Lebuden ehre Wiese, so vor dem Mühlens Thor, oberhalb der Lohs-Schleuse, zwischen des Herrn Pfeffers Ruhdecke von bießiger Altkade, und der Frau Bürgermeister Gerners Wiesen belegen, für 250 Rthlr. erlaufen. Creditorenum, die an dieser Wiese mit Beslade einige Ansprache machen zu können vermeinten, haben sich althier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte in Termino den zarten Februar, rten Mart., oder aber doch in Termino ultimo den 2ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber die Präclusion zu verantwirten.

Zu Tarpow an der Negra sind des Bürger und Nagelhändlers seligen Meisters Johann Buschen nachlassene Erben, sich auseinander zu setzen gesonnen; Da nun unter denen Erben Nummire besöglichlich, so sollen die Immobilien Stücke, als: 1.) Das Wohnhaus in der Quer-Strasse, zwischen der Badus-Straße und kleinen Küths-Strasse, bey Michael Eitzen belegen. 2.) Ein Stück Land im Sand-Gelde vor dem Golberger Thor, von 6 Schell, wobei Bald-werts Meister Vorfeldt, und Stadt-werts Herr Johann Bürgermeister belegen, an den Weißbischinen verkaufet werden; Diejenigen nun, so obdersamtes Haus und Landungen an sich zu kaufen willens sind, können sich bey dem Vorname der Keklerischen Kinder, dem Bürger und Stadt-Alteisen Meister Nielken melden und darüber Handlung pflegen. Die etwanigen Creditore aber haben 2 dato hinnen 4 Wochen sich in Rathhouse anzugeben, und ihre Jura zu erzähnen, nachher aber zu gewärtigen, dass die Baffsen Erben themanden weiter werden responsable seyn.

Als Bürgermeister und Rath der Königlichen Preussischen Olfener-Pommerschen Immediat-Stadt Cöslin sagen hemmt zu wissen, dass za instanzien des Altnordischen Obergerichts-Secretarie in Cöslin, Herrn Johann Paul Schulzins hinterbliebenen Witwe und Erben, die auf den hiesigen Stadt-Gelde belegene Acker, Wiesen und Gärten, cum annexi von dem hiesigen Tzib-Gerichte folgendermaßen teiltet worden: 1.) Vier Adden Acker auf den Hufen, zwischen der Frau Cämmerer Habschien, und Herrn Mosig Zernin Stadt-werts belegen, so der Postillon Kriger in Cultur hat, 2 16 Schell Aufsat, 200 Rthlr. 2.) Eine halbe Huze zwischen den Postillon von Mollen Stadt- und Meister Cavalchen Gelb-werts belegen, und der Postillon Molle in Cultur hat, 2 10 Schell Aufsat, 250 Rthlr. 3.) Eine Eaveling am Buchwaldale, die allerleige, so an den Herrn Kriger-Rathcken Kamp schliesst, 2 2 Schell Hobre Aufsat, wobei etwas Weizenwuchs, à ein Wiertel Kuber, welche nur in einer Brache beschafft, und vier Jahre nach einander befäst wird, die andern vier Jahr aber zur Hüttung durch liegen bleibt, 8 Rthlr. 4.) Eine halbe Eulcke-Wiese, zwischen der Frau Kriegcrathin Uhl, 90 Rthlr. 5.) Ein Garten vor dem Hohen-Thor, welcher die Eise hinter dem Kirchhof, 9 Auchen lang, und 4 Auchen breit, mit einem Strauch-Jaun umgesen, und der Unter-Offizier Nabeke in Cultur hat, 2 5 Rthlr. 6.) Ein Garten vor dem Hohen-Thore am Neckenlen Wege, in der letzten Garten-Strasse, zwischen Bödter Kleinmen, und Peter Kruhen, 4 Auchen, 2 Fuß lang, 2 Auchen, 12 Fuß breit, und in schlechter Bereckung von Strand und Bohlen steht, welchen der Chirurgus Gerner im Gebrauch hat, 10 Rthlr. Man nun erwähnte Witwe und Erben nach ertheiltem Decreto ex alienando pro subhastatione solidar Grundstücke und Citation der etwanigen Creditoren angehalten, wie auch den Gesuch statt gegeben; Als subhastatoren wie und stellen zu jedermaßen seilen Kauf obachtete Acker, Wiesen und Gärten, mit den erwähnten vor den Summen. Eltern und laden demnach nicht allein diejenigen, so Belisten haben möchten solche Grundstücke zu erlaufen, sondern auch alle und jede Creditore, so an diesen zu subhastatoren Stücken einige Ansprache haben, oder das zur proximisca zu exercire vermeinten, auf den 28ten Februar, 28ten Mart., und 25ten April, c. und zwar gegen den leichten Terminum peremtorie, dergestalt, das die Leichhäuser in angezogenen Termine erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder geworben sollen, das im letzteren Termine diese Grundstücke dem Weißbischinen zugeschlagen, und nadmals niemand, er möge auch ein Recht haben, ex quo capito er wolle, darüber weiter gehöret werden soll.

Als seligen Johann Lehnrons, weigland gewesenen Postillions zu Nauzaarden, nachgelassene Witwe, und derselben Erben, den ihnen zugehörigen, und auf dem Nauzaardischen Stadt-Gelde belegenen Kamp-Landes, an den Bürger und Chirurgum Herren Bäthken, um und für 100 Rthlr. erb- und eigenthümlich

Verkaufet; auch mehrgedachte Ehren reservirert haben, deren jüngste drige, und vor dem dasselbst befindlichen Greiffenberg'schen Thore belegene S. Petrus und Garten, an den Weißtischenden gegen heire Bezahlung zu verkaufen; So wird dieser Kamp Landes sechshener Kauf und Verkaufung, Königl. Verordnung gesäßt, dem Publico hiedurch bekannt, und diejenige, welche etwa ein Jus crediti, oder sonst eine gesündeter Anprache an ein oder anderes von diesen vorher wüteten Immobilibus haben, diemit peremorier und sub pena præclusi ciuitatis, sich binnen 14 Tagen à dato publicationis hujus Inseriti, coram Judicio Neogaudens, den 23ten Februar. c Morgens um 9 Uhr zu stellen, und ihre Forderungen gehörig zu justificare, allmässen dem vordarbalden Käufer die Kamp Landes, in dicto termino darüber die gerichtliche Verlassung ertheilet werden soll.

#### 14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey dem Baumschreiber Kinderschulen in Bro. Stephis 120 Rthlr. Kinder-Gelder vorzählig, so schere Hypothek zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun dieses Cap tal bedarf und zehndreissi überheit bestellen tau, wird sicc auf dem dossigen Königlichen Amt zu melden belieben, allwo das Geld ausgezahlt werden soll.

Hundert und zwanzig Reichsthaler, sellzen Herrn Pastor Schneiders nachelassenen Kindern zugehörs, diese Gelder werden gegen Ostern abgegeben, und sollen nebst 40 Rthlr. also in Summa 160 Rthlr. als dann andernorts auszuthan werden; Wer also schere Hypothek stellen, und vor dem Königl. Puyllens-Collegio Confessio beschaffen kan, hest sich bey dem Notario Krüger in Stargard franco zu melden, so von allen weiter Nachdruck geben wird.

Es liegen zu Stargard bei Meister Johann Grisch, Bürger und Zinnalisser, 435 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Welcher nur dieses Geld auf schere Hypothek und lanvöllische Zinsen anzunehmen beschehet, der lauf scha bey ermeiden Worm und melden, und Nachricht anholen.

Von der Kirch zu Stechendorf, im Puyrlichs Syndo, ist ein Capital a 200 Rthlr. vorzählig, welches zinsbar soll ausgelaichen werden; Wer nun dessen benötiget, gehörige Sicherheit stellen, und Consenfio Constitio beschaffen will, beliebe sich entweder in das Königliche Amt zu Puyrlich, oder beyne Pastor loci auf der Alstadt zu melden.

Es werden beym hiesigen Seegle-Hause den 17ten April a. c. 200 Rthlr. Capital abgegeben; Wer solche nun wieder zinsbar anleihen, und Sicherheit stellen will, beliebe sich bey dem Alstermann Herrn Paul Buchhurn zu melden.

#### 15. Avertiflemente.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes Heil. Römischen Reichs Erbg. Cammerer und Churfürst u. c. Entschieden denen Dessen, Unfern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsgesolgen, welche an dem Guthe von Bonin, ohwahr Edßlin, ein Jus feudi zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und geben euch aus beygehendem abschriftlichen Supplicato des mehren zu ersehen, wie das der Regierungssatz von Wimben, da er soldes Guthe nach dem sob A. beständigen Contrac, von dem Hauptmann Georg, Graf von Bonin, auf 24 Jahr wiederholt erhandelt, Creditores auch bereits dicitaliter ettekt, und die sic nicht gesetzte præcuditum worden, zu seiner mehrern Sicherheit auchend ad exercendum jus proctimotum zu provocare nödig sind, und zu dem Ende gewöhnliche Edikates an eud in erthellen, allerunterthänigkeit gegeben. Wenn Wie nun solchen Geduch allergnädigst descretet haben; So citiren und laden Wir euch, und in Kraft dieses Proclamatz, wovon eines alhier zu Edßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigirt, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inseriret werden soll, diemit ernstlich, in einem Termine von drei Monath, wovon der erste auf den 2ten Januarii a. c. der andres auf den 2ten Februarii, und der dritte auf den 17ten Marci præfigret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst unanuschleßlich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob ihr das Guthe von Bonin relinuen sollet, und in dem Ende einer daten habendes Zehtwöchent zu debucieren, auch in ultimo Termino das Rats-Pretium der 11250 Rthlr. sofort parat zu halten, mit ernstlichen Gefecht, bezeiteten einen Advocaten anzunehmen, und denselbem mit genausamer iustification und gehöriger Vollmacht zu versetzen, ihai auch eius etwanige Exceptione, und den Beweis verselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort finale Erlösung erfolgen könne, sub comminatione, daß ihe souß præcuditet, und wegen eures an diesem Guthe etwa haebenden Lehns-Nedets nicht weiter gehöret werden sollet. Woranach ihr euch zu absten. Signatum Edßlin den 4ten Decembri, 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Herr Johann Justicius Gebauer, berühmter Buchhändler und Buchdrucker in Halle, läset Seiner Hochwürden, des Herrn D. Giam. Jac. Baumgartens Auslegung und Begründierung der Epistolischen Doxie an den Sonn-, Fest- und Apostel-Tagen, auf Vorblatt drucken, und nimmt auf den ersten Theil, welcher in der Leipziger Jubilate-Wesse heraus kommen wird, bis Ostern a. c. 1 Rthlr. 12 Gr. Vorschuss

et. Er hat dem Prediger George Hiltzberg, zu Stolzenburg und Dianchenre, 2 Meilen von Alten Stetschia belegen, schriftlich erfuort, den Vorwurf auf gesuchtes zähler Werck in hiesigen Gedenken anzueben, auch ihm in dem Ende einige gedruckte Wertstücks zum Ausstellen zugelassen. Es können also in Stettin und dessen Gegend, alle diejenige, welche auf angezeigtes schone Werck pränumerieren, sich die Einrichtung derselben, und die Art des Vorschusses näher befinden machen, und solchen an vorgemeindeten Prediger einenden wollen, bey dem Vorbindner Mengel, wohnhaft am Hofmarkt in Stettin, das gesuchte Wertstücksment zu sehen bekommen, und an demselben die Vorchrift Gelder, gegen Ausstellung eines Scheins, bis 8 Tage vor Osteren a. c. abgeben; auch hernach wenn der erste Thil bereit ist, durch eben denselben, nach Elegung der vorligen Fracht, solchen von bestelltem Collectore richtig empfangen.

Es verlaufft die Witwe Garren zu Griffenberg, ihre vor dem Augs. Thor daselbst habende Schenke, nebst dem dahinter befindlichen Garten, an den Bürgermeister Weißig; Solle nun jemand hieran eine Ansprache haben, der selbe muss sich in Termino des zarten Februar a. c. zu Rathhouse melden, und sein Recht wahrnehmen, sonst ihm nachher ein ewiges Still-schweigen auf-gelegt werden wird.

Da nunmehr die mehrsten Mobilis von dem Dreiwethschen Concurs zu Gauvin verbraucht, die Creditores auch der Ordnung nach super prioritate versfahren, so soll in Termino des 15ten Februar a. c. die Priorität-Uthel und Erfahrung bei dem Communischen Stadt-Gericht publicirt werden; Welches der Ordnung nach hicmit notificirt wird, um die Befugniß einer jeden Rechts vorbehaupten zu können.

Zu Usedom soll des seligen Senatoris J. C. Koester, in der Heyn-Straße Südwesten belegenes, und zwischen einer wüsten Stelle und dem Prediger-Witwen-Hause stehende Wohm- und Brauhaus, bishäflich Hofstaura und Stallung, imgleidien die zu dieser Stelle gehörige unabdingliche Pertinentien, als die Schenke vor dem Anclamer Thore, am tiefen Lande, ein Baum-Garten am Wolle vor dem Anclamer Thore, auch Wiesenwach dabeiy, Leibscheng genannt, 9 und einen Gaesel Acker, Nein Maas, und zwei Wendische Wiesen, an den Westhährenden verkaufft werden. Die gerüdtte Thore vor obgemelten Haus und Pertinentien ist 624 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. Und können die Käufere in Termino des zarten Februar, eten und 19ten Mart. a. c. auf dem Rathhouse daselbst Vormittags um 8 Uhe sich einfinden, heben Vorh. thun, und gewartigen, daß in ultimo Termino dieses Hauses und Pertinentien plus lassant, gegen baare Bezahlung, und Preussiche Münz, bezichlagen; denenjenigen auch, so ex quoconque capio einige Ansprache daran zu haben vermeynen, sind aber nicht gemeldet, ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden solle.

Es lauft Herr David Böhmer, nebst seinem Schwager, Herrn Gottfried Schönenfelden, Pfands-Gesellen in Barnim-Eunom, des Herrn Adam Christoph Griderich von Böcken Léhn-Gut in Barnims-Eunom. Ob nun zwar die Herren Saderwassers Erden dieses Gut bisher Pfands-Miete besessen, diese auch schon Creditores eitieren, und Ed. oder angrenzen lassen, es auch bey diesen Umständen nicht wohl möglich, daß der Herr von Böck andere Schulden, als was das an gedachten Herren Saderwassers seien Erden ausgangsgebliebene Reklamation betrifft, dieses Gutes wegen haben kan, er auch nach der Beliehnung und bestehender Präzision des Rüdiger Auktion von Böcken, der wahre nächste Lehnsfolger ist, so meldet der Käufer hiedurch öffentlich, daß er auf Marien das völlig Kauf-Premium hier in Barnims Eunom ausspielen wolle, bis dadin sich also ein jeder, der an dem Gute ex quoconque capio Ansprache haben solte, oder dem Käufe mit Rechte zu contradiciren hat, in Seiten des Herrn Bördauer oder Käufers zu meiden hat, im Ausbleibungs-Falle aet. nicht weiter gehörer, und für præclarum gesacht werden solle.

Des seligen Bürger und Kaufmanns Herren Gottfried Neumanns Frau Witwe, will ihre verkaufte Wiese, welche gegen Hollincke, zwischen des Herrn Flemmings, und Herrn Dettlofs Wiesen belegen, am bevorstehenden Rechtstage im lobiamen Laskadischen Gerichte vor, und ablassen; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich daselbst melden, und Bescheidnes gemahnen.

Da auf den königl. Radungen Wittstock und Glinching im Amte Golzow, zum Holzschlagen aus noch Arbeiter benötigt; So wollen dieseljenigen so Lust zu arbeiten haben, sich bey dem Kaufmann und Entreprenour Herrn Matthias zu Glinchenwalde, oder auch bey dem Kaufmann Graff aubter am Mehlsieg wohnhaft melden. Sie können nicht nur sogleich in Arbeit gesetzt, sondern auch in beständige Arbeit unterhalten werden. Gedachter Herr Matthias hat auf seine Entrepriize auch noch Arbeiter zum Räthzen nöthig; vor also solche Arbeit annehmen will, wolle sich gleichfalls bey ihm förderamt melden.

So wird denen Inhabern bekannt gemacht, daß noch einige Lose von der Granenburger Lotterie bey dem Apotheker Meinbold bis den zarten dieses zu bekommen seyn, und zwar unter der Devise: Viva-va Serua.

Des seligen Herrn Bürgermeister von Liebeherrn, Frauen Witwe und Herren Erben, wollen in dem bevorstehenden Rechtstage nach Gattinacht, bey dem lobiamen Stadt-Gerichte zu Stettin, die daselbst in der grossen Oder-Straße belegene, und sogenannte Bartholdische iwo Häuser, nebst der Wiese vor, und ablassen; welches biedurch Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird, damit sodann ein jeder, dem daran gelegen, sich gehörigen Ortes melden könne.

( ) ( )

## 16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 7ten Februaris 1753.

- Den 1ten Februar. Der Regiments-Quartiermeister Herr Sturm, von dem Weichmässchen Husaren-Regiment.  
 Den 2ten Februar. Ein Edelmann Herr von Sydow. Der Gähnrich Herr von Nid, vom Württemberg-schen Regiment.  
 Den 3ten Februar. Ein Edelmann Herr von Wussow.  
 Den 4ten Februar. Der Regierungs-Rath Herr von Rammen. Der Hauptmann Herr von Schnell, vom Ahlemannschen Dragoner-Regiment. Der Hofstah Herr von Berndt. Der Landrat Herr von Desterling.  
 Den 5ten Februar. Der Lieutenant Herr von Riebn, ausser Diensten.  
 Den 6ten Februar. Der Landrat Herr von Braunschweig. Der Landrat Herr von Dewitz. Der Lands-rath Herr von Flemming. Der Landrat Herr von Heidebrecht. Der Landrat Herr von Berck. Der Capitain Herr Graf von Mellin, ausser Diensten. Der Obrist-Lieut. Herr von Plachten, Bay-reuthischen Regiments. Der Land-Jäger Herr Hartmann.  
 Den 7ten Februar. Der Major Herr von Peibaudt, vom Bayreuthschen Regiment. Der Herr von Arnsdorf.

### Brotware.

|                             | Vfund | Koch            | Qr. |
|-----------------------------|-------|-----------------|-----|
| Für 2. Pf. Gemmel           | 9     | 3 $\frac{1}{3}$ |     |
| 3. Pf. dito                 | 14    | 3               |     |
| Für 2. Pf. schön Roggenbrot | 22    | 2 $\frac{2}{3}$ |     |
| 5. Pf. dito                 | 25    | 1 $\frac{1}{3}$ |     |
| 1. Gr. dito                 | 30    | 2 $\frac{2}{3}$ |     |
| 5. Pf. Haubackenbrot        | 21    | 2 $\frac{2}{3}$ |     |
| 1. Gr. dito                 | 11    | 3 $\frac{1}{3}$ |     |
| a. Gr. dito                 | 6     | 2 $\frac{2}{3}$ |     |

### Biertare.

|   | Fl. | Gr. | Pf. |
|---|-----|-----|-----|
| Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne                   | 1   | 8   |     |
| das Quart   |     |     | 2   |
| Stettinisch ordinale braun und weiß Bierstendler, die halbe Tonne |     |     | 2   |
| das Quart   |     |     | 1   |
| auf Tonfüllen gezogen   |     |     | 6   |
| Weizenbier, die halbe Tonne                                       |     |     | 2   |
| das Quart   |     |     | 6   |
| die Tonfülle  |     |     | 7   |

### Leischtare.

|                | Vfund | Gr. | Pf. |
|----------------|-------|-----|-----|
| Mindfleisch    | 1     | 1   | 3   |
| Gallfleisch    | 2     | 1   | 3   |
| Dammfleisch    | 1     | 1   | 2   |
| Schweinfleisch | 1     | 1   | 4   |
| Kuhfleisch     | 1     | 1   | 1   |

Vom 1ten bis den 7ten Febr. 1753.  
 sind keine Schiffe aus, noch einpässirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 7ten Februar, 1753.

|              | Winspel     | Göppel     |
|--------------|-------------|------------|
| Weizen       | 118.        | 2.         |
| Stroh        | 127.        | 4.         |
| Gerste       | III.        | 6.         |
| Malz         |             |            |
| Haber        | 12.         | 12.        |
| Erben        | 2.          | 10.        |
| Uchweisen    |             |            |
| <b>Summa</b> | <b>372.</b> | <b>23.</b> |

17. Wolle und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 2ten bis den 9ten Februarius 1753.

|                 |  | Wolle,<br>der Stein. | Weißw.,<br>der Windf. | Moskau,<br>der Windf. | Sorte,<br>der Windf. | Maß,<br>der Windf. | Haber,<br>der Windf. | Erbien,<br>der Windf. | Schweid.<br>der Windf. | Dorfen,<br>der Windf. |
|-----------------|--|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|
| zu              |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Uelzien         |  | 1 R. 16 gr.          | 3 R.                  | 16 R.                 | 12 R.                | 10 R.              | 18 R.                |                       |                        |                       |
| Sabu            |  |                      | 24 R.                 | 18 R.                 | 16 R.                | 13 R.              | 11 R.                | 24 R.                 |                        | 5 R.                  |
| Seigard         |  | 2 R. 16 gr.          | 12 R.                 | 16 R.                 | 13 R.                | 16 R.              | 8 R.                 | 23 R.                 | 8 R.                   |                       |
| Berntwalde      |  |                      | 30 R.                 | 16 R.                 | 12 R.                | 16 R.              | 8 R.                 | 19 R.                 |                        |                       |
| Burtsch         |  | 2 R. 12 gr.          | 34 R.                 | 15 R.                 | 14 R.                | 16 R.              | 8 R.                 | 10 R.                 | 8 R.                   |                       |
| Batow           |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Tannin          |  | 1 R. 16 gr.          | 32 R.                 | 16 R.                 | 14 R.                | 16 R.              | 10 R.                | 20 R.                 |                        | 10 R.                 |
| Colberg         |  | 2 R. 20 gr.          | 28 R.                 | 16 R.                 |                      | 16 R.              | 10 R.                | 22 R.                 |                        | 16 R.                 |
| Uelzin          |  | 2 R. 16 gr.          | 32 R.                 | 16 R.                 | 14 R.                |                    | 10 R.                | 20 R.                 |                        |                       |
| Edolin          |  | 2 R. 10 gr.          | 32 R.                 | 16 R.                 | 14 R.                |                    | 9 R.                 | 25 R.                 |                        |                       |
| Daber           |  |                      | 24 R.                 | 17 R.                 | 14 R.                | 16 R.              | 8 R.                 | 24 R.                 |                        |                       |
| Damm            |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Demmin          |  |                      | 24 R.                 | 15 R.                 | 16 R.                | 14 R.              | 10 R.                | 16 R.                 |                        |                       |
| Stettin         |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Gremenwalde     |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Garz            |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Gollnow         |  | 2 R. 16 gr.          | 26 R.                 | 18 R.                 | 14 R.                |                    | 10 R.                | 24 R.                 | 15 R.                  |                       |
| Graffenberg     |  |                      | 28 R.                 | 15 R.                 | 12 R.                |                    |                      |                       |                        |                       |
| Grefensthangen  |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Gülpow          |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Jacobshagen     |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Jarmen          |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kades           |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kauenborg       |  |                      | 32 R.                 | 16 R.                 | 12 R.                | 14 R.              |                      | 16 R.                 |                        | 12 R.                 |
| Keklow          |  | 2 R. 22 gr.          | 24 R.                 | 17 R.                 | 15 R.                | 16 R.              | 14 R.                | 24 R.                 | 22 R.                  | 10 R.                 |
| Kangardt        |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kemnitz         |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kestrelawd      |  | 2 R. 5 R.            | 24 R.                 | 18 R.                 | 15 R.                | 15 R.              |                      | 21 R.                 |                        | 6 R.                  |
| Kemnitz         |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        | 9 R.                  |
| Kletthe         |  | 2 R. 16 gr.          | 32 R.                 | 16 R.                 | 16 R.                | 17 R.              | 14 R.                | 24 R.                 |                        |                       |
| Köllis          |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kolmow          |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kolpm           |  | 3 R. 20 gr.          | 32 R.                 | 16 R.                 | 12 R.                | 14 R.              | 8 R.                 | 20 R.                 |                        | 12 R.                 |
| Kreis           |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Klagebauh       |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Klegenthalde    |  | 3 R.                 | 26 R.                 | 16 R.                 | 14 R.                | 16 R.              | 9 R.                 | 24 R.                 | 24 R.                  | 6 R.                  |
| Klegenthalde    |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kummelburg      |  | 2 R. 12 gr.          | 32 R.                 | 16 R.                 | 12 R.                | 14 R. 15 R.        | 9 R.                 | 20 R.                 | 12 R.                  | 12 R.                 |
| Klawe           |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Klaugard        |  | 3 R.                 | 21 R.                 | 16 R.                 | 16 R.                | 17 R.              | 11 R.                | 23 R.                 | 13 R.                  | 6 R.                  |
| Klevenitz       |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kletten, Alt    |  | 3 R. 8 gr.           | 22 R. 24 R.           | 17 R. 18 R.           | 15 R. 16 R.          | 16 R.              | 12 R.                | 23 R. 24 R.           | 16 R.                  | 4 R. 12 R.            |
| Kletten, Neu    |  | 3 R. 6 gr.           | 30 R.                 | 16 R.                 | 12 R.                | 14 R.              | 9 R.                 | 18 R.                 |                        | 8 R. 16 R.            |
| Kolpe           |  | 2 R. 8 gr.           | 30 R.                 | 15 R.                 | 12 R.                |                    | 8 R.                 |                       |                        |                       |
| Kampelburg      |  | 3 R.                 | 28 R.                 | 17 R.                 | 14 R.                | 16 R.              | 11 R.                | 24 R.                 |                        |                       |
| Krepto, D. Bod. |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Krepto, D. Pom. |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Küterhinde      |  | Hab.                 | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Kubben          |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Langen          |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Werden          |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Wolin           |  | 2 R. 12 gr.          | 26 R.                 | 17 R.                 | 14 R.                | 16 R.              | 14 R.                | 22 R.                 | 35 R.                  | 9 R.                  |
| Zaden           |  | Haben                | nichts                | eingesandt            |                      |                    |                      |                       |                        |                       |
| Zanow           |  |                      |                       |                       |                      |                    |                      |                       |                        |                       |

Diese Nachrichten sind allein in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.